

AMTSBLATT



DES MARKTES WEISENDORF



Herausgeber und Anzeigenverwaltung:

Gemeindeverwaltung Weisendorf,
Gerbersleite 2, 91085 Weisendorf

Tel.: 09135/7120-28
Fax: 09135/7120-44

Redaktion: Frau Herbig
E-Mail: amtsblatt@weisendorf.de

57. Jahrgang

Mittwoch, 20. Juli 2016

Nummer 29

Wichtiger Hinweis der Redaktion

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir für Druckfehler oder versehentlich nicht veröffentlichte Texte keine Gewährleistung oder Haftung übernehmen. Dies gilt auch für eventuell daraus entstehende Folgeschäden.

ANZEIGENSCHLUSS

für das Amtsblatt am **27.07.2016**
ist der **21.07.2016** um 12.00 Uhr.

Anzeigen, die später eingehen, können leider nicht berücksichtigt werden.

APOTHEKEN – NOTDIENST:

Fr., 22.07.16 ab 18.00 Uhr bis Fr., 29.07.16, 18.00 Uhr
Hirsch Apotheke, Bamberger Str. 40, 96172 Mühlhausen
Telefon: 09548 / 260

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 11 6 11 7

Sonstige Bekanntmachungen

Schlossgarteneröffnung

Einladung an alle Bürgerinnen und Bürger

Die Fertigstellung unseres neu gestalteten Schlossgartens, eine Anlage mitten im Herzen Weisendorfs, die für Jung und Alt genügend attraktiven Raum zum Verweilen und Entspannen bietet, steht kurz bevor. Der neue Kinderspielplatz und der Mehrgenerationen-Bewegungsparcour stehen dann auch für alle offen.

Wir möchten diesen besonderen Tag gerne mit Ihnen zusammen feiern und laden alle Bürgerinnen und Bürger herzlich ein,

am Sonntag, den 31.07.2016
ab 14.00 Uhr
den Schlossgarten

mit uns in feierlichem Rahmen der Öffentlichkeit zu übergeben.

Nach dem kirchlichen Segen wird es Gelegenheit geben, den Schlossgarten mit Leben zu füllen. Bei Kaffee, Kuchen und Gegrilltem sowie einem kleinen Kinderprogramm freuen wir uns auf einen netten Austausch mit Ihnen.

Heinrich Süß
Erster Bürgermeister

Wir gratulieren

27.07.2016 Frau Karin Peffermann 70 Jahre
Zum Dachsknock 5

Der Jubilarin unseren herzlichsten Glückwunsch!

Der Bau- und Umweltausschuss tagt:

Die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses findet voraussichtlich am **Dienstag, den 09.08.2016** im Sitzungssaal des Rathauses Weisendorf statt.

Bauanträge und Bauvoranfragen, die in dieser Sitzung behandelt werden sollen, sind bis **spätestens Dienstag, den 26.07.2016, 12.00 Uhr** beim Markt Weisendorf - Bauamt - einzureichen.

Bauhof des Marktes Weisendorf

Bankette und Gräben fräsen

Ab KW 30 bis ca. KW 40 (nach der Getreideernte) werden auf den Flurbereinigungswegen die Bankette sowie die Straßenentwässerungsgräben gefräst.

Dieses Jahr werden folgende Fluren bearbeitet:

Reinersdorf, Kairindach, Neuenbürg, Oberlindach und der Karlsweg (Weisendorf)

Es werden die Anlieger gebeten, soweit vorhandene Drainagen, Rohre und sonstige Hindernisse, zu kennzeichnen.

Der Seniorenbeirat informiert:

Unsere nächste Wanderung findet am Donnerstag, den **04. August 2016** statt. Wir wandern in der Umgebung von Weisendorf.

Treffpunkt: 10:00 Uhr am Festplatz, Reuther Weg, Weisendorf

Wir wandern ca. 3,5 - 4 Stunden. Auf halber Strecke kehren wir zum Mittagessen ein. Richtiges Schuhwerk und der Witterung entsprechende Kleidung sind erforderlich.

Über rege Teilnahme freuen wir uns.
Ihr Seniorenbeirat

Alles rund ums Kind

Basar für Selbstverkäufer



Datum/Uhrzeit: **11.09.2016**, 13.30 – 15.30 Uhr
Ort: Gemeindefsaal/-haus der evang. Kirche
Reservierung: 09135 / 735874
Aufbau: ab 12.00 Uhr
Einlass: für Schwangere ab 13.00 Uhr
Standgebühr: 5 € + 1 selbstgebackener Kuchen oder 10 €

Die Einnahmen aus Standgebühr und Kuchenverkauf kommen der Evangelischen Kindertagesstätte Weisendorf zu Gute.

Fundsachen:

Mountainbike silber-türkis, HAIBIKE
FO: Tennisverein Weisendorf

**Fundamt: Gemeinde Weisendorf,
Zimmer Nr. 205, Tel. 09135/712027**

Fundsachen REWE-Markt

Anz.	Bezeichnung
1	Strickmütze bordeaux-rosa-türkis
1	Sonnenbrille rosa
1	Halskettenanhänger silber „Herz“
1	Spielhandy Lissy rosa-weiß
1	Schirmmütze aprikot adidas
1	Puppe Minikiss
1	Laufrad Plastik rot-gelb-grün-blau

Aufbewahrung bis 18.08.2016 anschl. Sammlung
Fundamt: Gemeinde Weisendorf, Zimmer Nr. 205
Tel. 09135/712027



Zukunft braucht Menschlichkeit Ortsverband Seebachgrund-Großenseebach

Sehr geehrte Damen u. Herren - liebe Mitglieder, wie angekündigt, nun die **Bus-Abfahrzeiten** unserer 4-Tage-Sommerreisen nach Südtirol und Schweiz

Bus 3 vom Sa., 23.07. bis Di., 26.07.2016

Weisendorf an ÖPNV-Hst. Erlanger Str.	7.05 Uhr
Weisendorf ÖPNV-Hst. Auracher Bergstr.	7.08 Uhr
Weisendorf ÖPNV-Haltest. Schule:	7.10 Uhr
Reuth ÖPNV-Haltest. Sandstr.	7.15 Uhr
Großenseebach ÖPNV-Haltest. Hauptstr.	7.20 Uhr

Bus 4 vom Mi., 27.07. – Sa., 30.07.2016

Weisendorf ÖPNV-Hst. Erlanger Straße	7.00 Uhr
Weisendorf Haltest. Auracher Bergstr.	7.03 Uhr
Weisendorf ÖPNV-Haltest. Schule	7.06 Uhr
Reuth ÖPNV-Haltest. Sandstraße	7.10 Uhr
Großenseebach ÖPNV-Haltest. Hauptstr.	7.20 Uhr

Wichtig: Bitte vergessen Sie nicht Ihren **gültigen Personalausweis** oder **Reisepass** mitzunehmen.

Falls Fragen steht Ihnen OV-Vors. Valentin Schaub (Tel. 09135 547) selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Urlaubskasse mit dem ÖPNV schonen VGN-FerienTicket wieder erhältlich.

Auch in diesen Ferien bietet der Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) Schülern, Studenten und Auszubildenden wieder das FerienTicket an. Vom 30.07. bis 12.09.2016 fahren diese für 31,40 Euro verbundweit auf allen Linien. Badestrände im Fränkischen Seenland, Freizeitbäder, Tropfsteinhöhlen, Museen und Einkaufsmöglichkeiten lassen sich so bequem erreichen. Das FerienTicket gilt werktags ab 9.00 Uhr und am Wochenende rund um die Uhr.

Ab 15 Jahren Verbundpass erforderlich

Schüler unter 15 Jahren können das Ticket ab Montag, den 18.07.2016, im VGN-Onlineshop, in der nächsten Verkaufsstelle, an den Fahrscheinautomaten von DB, VAG, ESTW und infra fürth oder im Regionalbus kaufen. Ab 15 Jahren ist ein Verbundpass mit Lichtbild erforderlich. Wer noch keinen besitzt, kann ihn mit einer Bescheinigung der Ausbildungsstätte in den Kundenbüros von ESTW und OVF beantragen.

FerienTicket für einen Tag

Wer lediglich an einzelnen Tagen unterwegs sein will, kann die so genannte Ferien-Tageskarte nutzen. Während der Sommerferien können Schüler, Studenten und Azubis mit einem VGN-TagesTicket Solo der Preisstufe 2 für 5 Euro im ganzen Verbundgebiet fahren. Auch hier gilt das Ticket werktags ab neun Uhr und ab 15 Jahren in Kombination mit dem Verbundpass. Am Wochenende gilt die Tageskarte zwei Tage lang.

Mehr Infos unter: www.vgn.de.

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Montag, 11.07.2016
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:30 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift
2. Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Buch - Im Grund"; Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
3. Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Buch - Im Grund"; Satzungsbeschluss
4. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Nankendorf Süd"

Erster Bürgermeister Heinrich Süß eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Einwände gegen die Tagesordnung

Es werden keine Einwände zur Tagesordnung erhoben. Die Tagesordnung gilt somit als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift

Mit der Einladung wurde die Sitzungsniederschrift versandt.

Die Sitzungsniederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates am 13.06.2016 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates vom 13.06.2016 wurde zusammen mit der Ladung übermittelt. Es wurden keine Einwände erhoben, sie gilt somit als genehmigt.

2. Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Buch - Im Grund"; Beschlussfassung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Begründung in der Fassung vom 10.11.2015 wurde gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.12.2015 bis 04.01.2016 öffentlich ausgelegt. Auf die Auslegung wurde im Amtsblatt

des Marktes Weisendorf Nr. 48 vom 25.11.2015 hingewiesen.

Den Marktgemeinderatsmitgliedern liegen die nachfolgenden Stellungnahmen vor. Zu diesen Stellungnahmen werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 13.01.2016 und 03.08.2015

Mit der Stellungnahme vom 03.08.2015 und mit Mail vom 07.08.2015 wurden die landwirtschaftlich-fachlichen Belange ausführlich dargestellt.

Aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen ist durch die vorgesehene Nutzung der innerdörflichen Fläche eine deutliche Einwirkung auf in unmittelbarer Nähe befindliche landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung erkennbar. Die detaillierte immissionsrechtliche Beurteilung obliegt der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Erlangen-Höchststadt.

Nach § 5 Absatz 1 BauNVO dienen Dorfgebiete der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten, ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Zur Umsetzung der Gebotes einer gegenseitigen Rücksichtnahme wird vorgeschlagen die Art der baulichen Nutzung als „Mischgebiet Dorf (MD)–Gebiet“ festzusetzen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Das Umweltamt beim Landratsamt Erlangen-Höchststadt, mit dem ebenfalls eine diesbezügliche Abstimmung stattfand, hat im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB) erneut Stellung genommen. Die zwischenzeitlich vorliegende Geruchsimmisionsprognose vom Juni 2016 zum Bebauungsplan weist nach, dass die Verträglichkeit der Mastschweinehaltung mit der neuen Wohnnutzung im Plangebiet gegeben ist.

Die Einschätzung wird geteilt. Tierhaltungen in dieser Ausprägung rufen keine unzumutbaren Störungen in der Nachbarschaft hervor. Unabhängig davon sind die Betriebe in der Geruchsimmisionsprognose mit berücksichtigt worden. Die städtebauliche Planung geht davon aus, dass in der genannten Hofstelle auch weiterhin eine Mastschweinehaltung betrieben wird. Zur Konfliktvermeidung werden zukünftige Bauwerber frühzeitig und schriftlich darauf hingewiesen, dass ortsübliche und unvermeidbare landwirtschaftliche Geruchs-, Schall- und Staubimmisionen zu dulden sind, soweit es sich nicht um für die Gesundheitsschädliche Umwelteinwirkungen handelt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. (vorstehender Text in Ergänzung des Beschlusses vom 12.10.2015 zu TOP 4a Nr. 3)

Wie in der Stellungnahme bereits erläutert, dienen Dorfgebiete insbesondere auch der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Da im Geltungsbereich des Bebauungsplans ausschließlich Wohngebäude vorgesehen sind und landwirtschaftliche Betriebe nicht errichtet werden sollen, ist die Ausweisung eines Dorfgebiets nicht möglich.

Die Festsetzung eines Dorfgebiets käme theoretisch nur dann in Betracht, wenn der Geltungsbereich des Bebauungsplans weit über seine heutige Flächenausdehnung hinausreicht und zusätzlich gliedert würde. Dazu besteht

jedoch kein städtebaulicher Regelungsbedarf. Bauleitpläne müssen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Vorliegend besteht das städtebauliche Erfordernis nur für den festgesetzten Geltungsbereich.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

2. Landratsamt Erlangen-Höchstadt;

a) Immissionsschutz, Schreiben vom 20.01.2016

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist noch nicht abschließend geklärt, ob die auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsmissionen durch den westlich gelegenen Mastschweinebetrieb auf Flur-Nr. 319 berücksichtigt werden müssen oder nicht.

Der Mastschweinebetrieb auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 319 wird zunächst die baurechtliche Frage auf, ob er während des Verfahrens der Bauleitplanung berücksichtigt werden soll oder nicht. Soll der Stall berücksichtigt werden, so ist die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes in direkter Nähe des Mastschweinestalles aus immissionschutzfachlicher Sicht kritisch zu sehen. Die nach der Geruchsmissionsrichtlinie vorgesehenen 10% der Jahresstunden, an denen der Schweinemastbetrieb olfaktorisch wahrnehmbar sein darf, könnten bei entsprechenden Tierplatzzahlen im gesamten oder in Teilen des Plangebiets überschritten werden. Gegebenenfalls wären Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor den Geruchsmissionen zu schützen (z.B. Gebäudebelüftung und Anordnung von schutzwürdigen Wohnräumen an der dem Immissionsort abgewandten Seite, Erhöhung der Abstände der Wohnbebauung zu dem Mastschweinebetrieb, etc...). Die entsprechenden Maßnahmen müssten dann auch im Bebauungsplan unter den Festsetzungen mit aufgenommen werden.

Sollte der Schweinemaststall nicht zu berücksichtigen sein, so würde das Immissionsproblem ausschließlich auf den Landwirt übertragen. Dies wiederum hätte bei der späteren Genehmigung eine Reduzierung der Tierplatzzahlen, im ungünstigsten Fall eine Nutzungsuntersagung, zur Folge. Eine Ausweisung des Planbereichs als Dorfgebiet würde zur Konfliktlösung wesentlich beitragen.

Eine abschließende Stellungnahme des Immissionsschutzes kann erst abgegeben werden, wenn Klarheit darüber herrscht, wie mit dem Schweinemaststall umzugehen ist und verwertbare Tierplatzzahlen und Pläne über den Schweinemaststall vorliegen.

Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in mitten eines noch dörflich geprägten Umfeldes birgt aus immissionschutzfachlicher Sicht Konfliktpotential. Der hohe Schutzstatus eines allgemeinen Wohngebietes kann bei der Neuansiedlung bzw. Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben zu Konflikten führen. Zudem können weitere baurechtlich genehmigte, aber nicht mehr aktuell betriebene Tierhaltungen vorhanden sein. Aus immissionschutzfachlicher Sicht wäre eine Ausweisung als Mischgebiet Dorf sicherlich sinnvoll. Im Rahmen der Bauleitplanung könnten die umliegenden Flurnummern mit aufgenommen werden. Dazu könnte ein Mischgebiet/Dorf mit einem Teilbereich Wohnen ausgewiesen werden, wo weitere Tierhaltungen von der Nutzung ausgeschlossen werden.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Belästigungen durch Gerüche sind eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dar. Um die Relevanz der vorliegenden und zu erwartenden Geruchsmissionen beurteilen zu können, hat das Ingenieurbüro Lohmeyer aus Karlsruhe im Juni 2016 eine Geruchsmissionsprognose durchgeführt.

Nach den Ergebnissen des Gutachters wird der Maximalwert für Wohngebiete von 10 % der Jahresstunden, in denen die Betriebe olfaktorisch wahrnehmbar sind, in einem großen Teil des Plangebiets eingehalten. Lediglich im südlichen Bereich werden Häufigkeiten von maximal 14 % erreicht.

Hierbei ist zu beachten, dass das historisch gewachsene Dorfgebiet durch die Parallelität von Landwirtschaft, Kleingewerbe, Handwerk und Wohnen geprägt ist. In solchen Fällen ist eine gegenseitige Akzeptanz und Rücksichtnahme der unterschiedlichen Nutzungen geboten, sodass landwirtschaftliche Aktivitäten mit den dadurch entsprechend häufig entstehenden Geruchsmissionen als ortsüblich anzusehen sind. Da der südlich an das Plangebiet angrenzende Betrieb mit Milchkühen nicht aufrechterhalten wird, liegen die tatsächlich zu erwartenden Immissionen unterhalb der vom Gutachter errechneten Werte.

Nach dem VGH München (Beschluss vom 03.05.2016 -15 CS 15.1676) kann die Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) als Orientierungshilfe herangezogen werden. Danach handelt es sich bei den dort definierten Zumutbarkeitsgrenzen nicht um feststehende, schematisch anzuwendende Werte. Vielmehr ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, die auch eine Zwischenwertbildung zulässt. In begründeten Einzelfällen können Zwischenwerte zwischen Dorfgebiet und Außenbereich von bis zu 20 Prozent der Jahresstunden vertretbar sein. Sinngemäß angewendet liegt der Zwischenwert für das Aneinandergrenzen von Allgemeinem Wohngebiet und Außenbereich bei 15 %, worauf die Geruchsmissionsprognose explizit hinweist (Seite 28). Denn der Außenbereich, an den das Plangebiet „Im Grund“ grenzt, dient dazu, privilegierte Vorhaben wie landwirtschaftliche Betriebe unterzubringen, sodass der Eigentümer von Wohngebäuden jederzeit mit der Ansiedlung solcher Betriebe rechnen müsse und ihr Schutzanspruch deswegen gemindert ist. Darin kommt das sich aus § 5 Abs.1 Satz 2 BauNVO ergebende Rücksichtnahmegebot zum Ausdruck.

Aus den vorgenannten Gründen ist ein Immissionswert von bis zu 14 %, der zudem nur untergeordnete räumliche Teilflächen des Plangebiets betrifft, nicht bedenklich. Eigenständige Schutzmaßnahmen werden als nicht erforderlich und nicht verhältnismäßig erachtet. Der Eigentümer sollte bei dem Verkauf der Grundstücke als Wohnbauland im Kaufvertrag ausdrücklich auf möglicherweise störende Geruchsmissionen aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung hinweisen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

b) Städtebau und Bauamt allgemein, Schreiben vom 28.01.2016

Das Plangebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Ortsteil mit teilweise noch vorhandener landwirtschaftlicher Nutzung. Angrenzend an den westlichen Planbereich befindet sich ein Schweinemastbetrieb. Durch die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes kann es zu Konflikten mit den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben bzw. zur Einschränkung derer kommen.

Die Gemeinde muss in ihre Abwägung auch diese Belange, insbesondere auch die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe und deren Entwicklungsmöglichkeiten berücksichtigen. Die Festsetzung eines WA wird daher kritisch gesehen. Es wird daher dringend empfohlen, den Planbereich um einzelne angrenzende Grundstücke zu erweitern und als Art der baulichen Nutzung ein Dorfgebiet festzusetzen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zur Thematik Geruchsemissionen wird auf den vorstehenden Beschluss zu 2a) verwiesen (Immissionsschutz).

Der Anregung das Plangebiet zu erweitern und als bauliche Nutzung ein Dorfgebiet festzusetzen wird nicht gefolgt. Dazu wird auf den vorstehenden Beschluss zu 1 verwiesen (Landwirtschaftsamt).

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

c) Tiefbau, Schreiben vom 21.01.2016

Zu Eckausrundungen:

Das Darstellen der Eckausrundungen war keine Anregung sondern eine Forderung („...sind...darzustellen“). Die Eckausrundungen liegen auf keinen Fall innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Kreisstraße, sondern werden durch die Bordsteinkante des marktgemeindlichen Gehwegs begrenzt. Wenn der Markt Weisendorf diese Fläche gemeint haben sollte, beträgt die Eckausrundung $R = 1,5$ m (=Gehwegbreite). Wir bitten um Nachweis, dass diese Eckausrundung ausreichend ist.

Zu Sichtfelder:

Die eingezeichneten Sichtfelder haben nur eine Seitenlänge von 60 m. Gemäß RASt ist eine Seitenlänge von 70 m erforderlich. Diese sind auch frei zu halten (s.a. unser Schreiben vom 10.06.2015).

Auch bei den zu kurzen Sichtfeldern ist ersichtlich, dass im Süden das Gebäude Hs.Nr. 37 im Wege steht und die Sicht nicht gewährleistet ist. Aus Verkehrssicherheitsgründen wird deswegen die südliche Zufahrt abgelehnt.

Im Norden wird das außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs liegende Grundstück Fl.Nr. 321 teilweise tangiert. Dieser Grundstückseigentümer hätte dann die Sichtdreiecke frei zu halten, das heißt z.B. keine parkenden Autos. Hierzu ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich. Generell ist auch hier zu prüfen, ob bei der richtigen Seitenlänge des Sichtdreieckes nicht auch noch das Haus auf diesem Grundstück im Sichtfeld liegen würde.

In den planungsrechtlichen Festsetzungen ist der Text „Sichtdreieck – von Bewuchs über 0,8 m Höhe und Bebauung freizuhalten“ durch den Text „Sichtdreiecke – Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten“ zu ersetzen.

Dazu wird nochmals auf die Stellungnahme vom 10.06.2015 bezüglich der Sichtfelder verwiesen:

„6. Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Zufahrten in die Kreisstraße ERH 13 ist gemäß RASt mit der Seitenlänge $L = 70$ m in Achse der überge-

ordneten Straße und einem 3 m Abstand vom Fahrbahnrand in der untergeordneten Straße/Zufahrt freizuhalten. Diese Sichtfläche ist von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 0,80 m über der Fahrbahn erreichen. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hingestellt werden, die diese Höhe überschreiten.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Das Darstellen der Eckausrundungen ist wegen der bestehenden Bebauung auf den Nachbargrundstücken (z.B. Dorfstr. 37) nicht möglich.

Ebenso ist die Darstellung eines Sichtfeldes mit einer Seitenlänge von 70 m nicht möglich. Aufgrund der vorhandenen südlichen und nördlichen Kurve im Bereich der Kreisstraße ist die Wegstrecke nicht ausreichend. Bei den Erschließungsstraßen handelt es sich um untergeordnete Zufahrten mit wenig Verkehrsfrequenz und bedingt durch die Straßenführung und der vorhandenen Bebauung erfolgt keine Darstellung.

Das Ingenieurbüro Lademacher hat eine Stellungnahme zu verkehrsplanerischen Aspekten der im Rahmen der Behördenbeteiligung vorgebrachten Einwendungen abgegeben. Nach gutachterlicher Aussage beziehen sich die Vorgaben für Sichtfelder der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraße (RaSt06, Kapitel 6.3.9.3) laut Tabelle 58 ausschließlich auf Erschließungsstraßen, angebaute und anbaufreie Hauptverkehrsstraßen. Die Straßenkategorie „Wohnweg“, um die es sich hier handelt, ist in der Tabelle 58 nicht aufgeführt. Daraus ist zu folgern, dass für den Anschluss eines Wohnwegs keine Sichtfelder freigehalten werden müssen. Außerdem ist Kapitel 6.3.7.1 zu beachten, in dem die Einmündung von Wohnwegen und Grundstückszufahrten behandelt wird. Letztere werden beim Anschluss an eine übergeordnete Straße ähnlich behandelt. Freizuhaltende Sichtfelder werden nicht gefordert.

Selbst für Nutzungen mit einer deutlich höheren Kfz-Frequenz wie zum Beispiel Parkplätze von Einzelhandelseinrichtungen wird die Überprüfung und Einhaltung der Sichtbeziehungen nach gutachterlicher Aussage in der Regel nicht vorgenommen. Die Sichtdreiecke werden daher aus dem Entwurf des Bebauungsplans wieder entfernt.

Unabhängig von diesen formalen Einschätzungen wurde der Sachverhalt auf ein mögliches Konfliktpotenzial hin untersucht. (Siehe Grafik in der Stellungnahme des Planers, in der die Sichtfelder eingezeichnet sind.)

Die Sichtdreiecke werden aus den Hinweisen und Empfehlungen der zeichnerischen Festsetzungen und der Begründung wieder entfernt. Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle, klarstellende Änderung.

Die bisherige Regelung in den textlichen Festsetzungen unter 8.2 (Einfriedungen) wird wie folgt umformuliert: „Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsbereich der Kreisstraße dürfen maximal 0,8 m hoch sein“.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

3. Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 11.01.2016

Zum Entwurf wurde aus landesplanerischer Sicht bereits mit Schreiben vom 01.06.2015 Stellung genommen. Belan-

ge der Raumordnung und Landesplanung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

4. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 08.01.2016

Das Wasserwirtschaftsamt verweist auf die Stellungnahme vom 25.06.2015:

Folgender Beschluss wird gefasst:

Auf den entsprechenden Marktgemeinderatsbeschluss vom 12.10.2015 zu TOP 4a Nr. 4 wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

5. Michaela Weber, Schreiben vom 16.01.2016

Grundsätzlich besteht Einverständnis über die Ausweisung des Baugebietes.

Allerdings wird in diesem Zusammenhang hingewiesen, dass von Ihr ein im Umfeld des Plangebiets vorhandener landwirtschaftlicher Betrieb bewirtschaftet wird. Im Rahmen der Betriebsausübung wird seit Jahrzehnten Tierhaltung betrieben, die auch heute noch besteht. Es sind entsprechende Stallgebäude und Scheunen vorhanden. Dies ist offensichtlich und der Gemeinde auch bekannt.

Sie bittet daher dafür Sorge zu tragen, dass bei Aufstellung des Bebauungsplanes ihre Belange angemessen berücksichtigt werden und sie den landwirtschaftlichen Betrieb auch weiter ausüben kann. Insbesondere muss weiterhin gewährleistet sein, dass sie trotz der damit verbundenen Emissionen weiterhin die Tierhaltung fortsetzen kann und auch nach 22.00 Uhr und vor 06.00 Uhr die auf dem Hof notwendigen saisonbedingten Arbeiten (wie z.B. Erntearbeiten) ausführen kann ohne dass dies durch das Immissionschutzbedürfnis des Wohngebietes eingeschränkt wird.

Folgender Beschluss wird gefasst:

Die auf das Plangebiet einwirkenden Geruchsimmissionen sind unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen und baulichen Situation des Bürgers bzw. Antragstellers ermittelt worden, der die Anregung vorgebracht hat. Aufgrund der Ergebnisse des Geruchsgutachtens ist die neue Wohnbebauung mit den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben verträglich, so dass die Planung der Fortsetzung der Tierhaltung nicht entgegensteht.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 20 Nein: 0 Anwesend: 20

3. Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag "Buch - Im Grund"; Satzungsbeschluss

Sachverhalt

Vor Erlass des Satzungsbeschlusses wird vom Marktgemeinderat auf den vorstehenden Beschluss zu TOP 2 und ergänzend auf den Abwägungsbeschluss in seiner Sitzung vom 12.10.2015 (Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB) verwiesen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den vom Planungsbüro Stadt.Quartier, Nussbaumstraße 3, 65187 Wiesbaden ausgearbeiteten Bebauungsplan mit integriertem landschaftsplanerischen Fachbeitrag „Buch-Im Grund“ nach Einarbeitung der Ergänzungen zu dem unter Tagesordnungspunkt 2 gefassten Beschlüsse als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 19 Nein: 0 Anwesend: 20 Persönlich beteiligt 1

Herr Marktgemeinderat Andreas Süß ist wegen persönlicher Beteiligung gemäß Art. 49 Absatz 1 GO ausgeschlossen.

4. Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Nankendorf Süd"; a) Beschlussfassung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB b) öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt

zu a)

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan in der Fassung vom 14.09.2015 wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 10.03.2016 bis einschließlich 04.04.2016 öffentlich ausgelegt.

Auf die Auslegung wurde im Amtsblatt des Marktes Weisendorf Nr. 10 vom 09.03.2016 hingewiesen.

Während der Auslegungsfrist sind die nachfolgenden Stellungnahmen – soweit sie Bedenken und Anregungen beinhalten – beim Markt Weisendorf eingegangen. Diese Stellungnahmen liegen allen Gemeinderatsmitgliedern zur Information vor.

1.Landratsamt Erlangen-Höchstadt mit verschiedenen Dienststellen, Schreiben vom 19.04.2016, Zeichen 62.26102/164

1.1 Formelle Anforderungen/Städtebau

Für den Bebauungsplan wurde die Bezeichnung „Gewerbegebiet Nankendorf Süd“ gewählt, obwohl im Gebiet neben einem eingeschränkten Gewerbegebiet auch ein Mischgebiet festgesetzt werden soll. Die Bezeichnung sollte geändert werden. Wie bereits im Verfahren der 8. Änderung des Flächennutzungsplans mitgeteilt, sind auch im vorliegenden Bebauungsplan die Grüntöne kaum zu unterscheiden. Die Planung ist aus Gründen der Klarheit zu überarbeiten. Für die Grünflächen ist neben der Festsetzung, ob es sich um eine private oder öffentliche Grünfläche handelt, auch eine Zweckbestimmung festzusetzen. Um Prüfung wird gebeten, ob alle verwendeten Planzeichen in der Legende definiert

sind bzw. ob die Definition mit der Festsetzung in der Planzeichnung übereinstimmt (z.B. vorgeschlagene Grundstücksgrenzen, Sichtdreieck).

In der Begründung wurde unter Punkt 3.4 angegeben, dass ein Gewerbegebiet festgesetzt wird. In Satz 3 wird angegeben, dass ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt wird. Aus städtebaulicher Sicht wird auf die Stellungnahme des Kreisbaumeisters, die als Anlage beigefügt ist, verwiesen.

Beschluss:

Die Bezeichnung des Bebauungsplans wird von „Gewerbegebiet Nankendorf Süd“ zu „Nankendorf Süd“ geändert. Die Grüntöne werden mit Rasterungen versehen. Es wird eine Zweckbestimmung für die Grünflächen festgesetzt. Die Legende wird überprüft. Die vorliegende Formulierung bezüglich Punkt 3.4 und Satz 3 in der Begründung wird geprüft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

1.2 Stellungnahme des Kreisbaumeisters, Schreiben vom 15.04.2016:

Der Titel des Bebauungsplanes passt nicht, da auch Mischgebietsflächen involviert sind. Dadurch wird bei der Veröffentlichung des Titels u.U. der unvoreingenommene interessierte Bürger fehlinformiert.

Beschluss:

Die Bezeichnung des Bebauungsplans wird von „Gewerbegebiet Nankendorf Süd“ zu „Nankendorf Süd“ geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

1.3: Umweltrecht:

Der Planer teilt im Umweltbericht zwar mit, dass eine Teilfläche des Gebietes im „wassersensiblen Bereich“ liegt. Er fügt als Anlage auch die allgemeine Definition dieses Bereichs bei. Es fehlt jedoch jeglicher Bezug zum konkreten Gebiet. Im Umweltbericht erfolgt die Bestandsaufnahme und Bewertung unter dem Schutzgut so, als gäbe es diesen wassersensiblen Bereich nicht. Warum ist dieses Gebiet als wassersensibel eingestuft? Was hat es für Auswirkungen? Begründung und Umweltbericht sind diesbezüglich zu überarbeiten.

Stellungnahme der Planer: Die Darstellung des wassersensiblen Bereiches ist den öffentlich zugänglichen Daten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (hier: IÜG, Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete) entnommen. Allgemein kann angeführt werden, dass damit Bereiche gekennzeichnet werden, die im natürlichen Einflussbereich des Wassers (hier Nankendorfer Teichkette) liegen, in welchem es folglich z.B. zu Überschwemmungen etc. kommen kann. Der wassersensible Bereich wird im Maßstab 1:25.000 dargestellt und gibt keine Flurstücksgrenzen wieder. Ebenso enthält er keine Aussage zu Häufigkeit oder Stärke möglicher Überschwemmungen. Die geplante Neusiegelung führt zu einer Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Dieses soll in den Teich auf Fl.nr. 887, Gemarkung Hammerbach, eingeleitet werden, was auch den topographischen Verhältnisse vor Ort entspricht (Gelände fällt in Richtung der Teichkette hin ab). Inwieweit sich

dadurch der „Einflussbereich des Wassers“ verändert, kann ohne ergänzende Untersuchungen zum Oberflächen- und Grundwasser nicht abgeschätzt werden.

Beschluss:

Die Datengrundlage der wassersensiblen Bereiche wird im Detail ermittelt und mit der Fachbehörde abgestimmt. Die vorgenannten Einschätzungen werden im Umweltbericht ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

1.4 Immissionsschutz: Stellungnahme vom 31.03.2016:

Die Abteilung Immissionsschutz hat Einwendungen. Die Bezeichnung „immissionswirksamer fachlich bezogener Schalleistungspegel“ ist nicht korrekt. Es muss heißen „immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel“. Eine Nachweisführung über dessen Einhaltung über die Bestimmungen der DIN 9613/2 kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht mitgetragen werden.

Beschluss:

Die Bezeichnung wird von „immissionswirksamer fachlich bezogener Schalleistungspegel“ zu „immissionswirksamer flächenbezogener Schalleistungspegel“ geändert.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

1.5 Sachgebiet Tiefbau, Schreiben vom 01.04.2016:

1. Außerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrtsgrenze gelten gem. Artikel 23 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz ein Bauverbot von 15 m und eine Baubeschränkungszone von 30 m ab dem äußeren Rand der Fahrbahndecke. Die entsprechenden Anbauverbots- und Baubeschränkungszonen sind im Bebauungsplan zeichnerisch und textlich darzustellen. Die eingezeichnete Ortsdurchfahrtsgrenze ist falsch. Die Ortsdurchfahrtsgrenze liegt in der Ortschaft Nankendorf. Der komplette Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt an der freien Strecke.
2. Werbeschilder oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird. Sie müssen am Ort der Leistung stehen.
3. Über die Anbindung der Erschließungsstraße an die Kreisstraße ERH 13 hat die Gemeinde vor der Bauausführung eine Vereinbarung mit dem Landratsamt zu beantragen. In dieser sind die technischen Einzelheiten sowie die Kostentragung darzustellen. Es ist eine detaillierte Planung eines Ingenieurbüros vorzulegen. Für den Eigentümerweg ist vom Eigentümer vor Bauausführung eine Sondernutzung beim Landratsamt zu beantragen. Verfahrensweise wie oben.
4. Der Straßenbaulastträger trägt keinerlei Kosten, die im Zusammenhang mit der neuen Anbindung des Plangebietes an die Kreisstraße entstehen.

5. Wasser und Abwässer dürfen dem Straßenkörper nicht zugeleitet werden. Die Wirksamkeit der Straßenentwässerung darf nicht beeinträchtigt werden.
6. Das Oberflächenwasser der Erschließungsstraße und des Eigentümerwegs muss durch entsprechende Straßenabläufe bzw. Entwässerungsrinnen im Einmündungsbereich gefasst und abgeleitet werden.
7. Das Sichtfeld auf den Straßenverkehr an der Einmündung der Zufahrt des Eigentümerwegs in die Kreisstraße ERH 13 ist mit einer Seitenlänge $L = 200$ m in Achse der übergeordneten Straße und einem Dreimeterabstand vom Fahrbahnrand in die untergeordnete Straße freizuhalten. Ein Formulierungsvorschlag für die Festsetzung folgt. Die eingezeichneten Sichtfelder haben nur eine Seitenlänge von 100 m. Beim Eigentümerweg fehlen sie.
8. Das Sichtfeld für bevorrechtigte Radfahrer des straßenbegleitenden Radwegs ist mit einer Seitenlänge von 30 m und einem Dreimeterabstand von der Achse des Radwegs in der untergeordneten Straße oder Zufahrt freizuhalten. Auch hier folgt eine Formulierungshilfe. Um Übermittlung des Gemeinderatsbeschlusses wird gebeten.

Beschluss:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze und die Bauverbots- sowie Baubeschränkungszone wird korrigiert. Die Hinweise zu Nr. 2 des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung bezüglich der Straßenanbindung ist mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt vorzubereiten. Eine entsprechende Detailplanung bei einem fachlich geeigneten Ingenieurbüro wird beauftragt. Dies betrifft auch den Bereich des Eigentümerwegs. Die Hinweise zu den Nrn. 4,5 und 6 des Schreibens sind in der Vereinbarung und in der Detailplanung des Straßen- und Erschließungsplanes zu berücksichtigen. Die Sichtfelder werden nach Süden gesehen auf 200 m verlängert. Die tatsächlich erforderliche Sichtlänge nach Norden wird mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt nochmal erörtert. Die Sichtfelder beim Eigentümerweg werden ergänzt. Die Legende zum in der Planzeichnung bereits enthaltenen Sichtfeld für bevorrechtigte Radfahrer wird ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

2. Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Schreiben vom 08.04.2016

Das Wasserwirtschaftsamt hat keine Einwendungen, gibt jedoch sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen.

1. Allgemein: Vor Baubeginn sollte durch geeignete Untergrunderkundungen abgeklärt werden, wie hoch das Grundwasser ansteht. Permanente Absenkungen können grundsätzlich nicht befürwortet werden. Ggf. müssten Keller als wasserdichte Wannen ausgebildet werden. Auf erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse bei vorübergehender Absenkung wird hingewiesen.
2. Nutzung der oberflächennahen Geothermie: Erdwärmesonden sind grundsätzlich möglich. Die maximal zulässige Bohrtiefe liegt bei rd. 75 m je Sonde. Bohrrisiken sind nicht bekannt und nicht zu erwarten.
3. Gewässer. Durch die neuen Bauflächen können Entwässerungsanlagen (Drainagesammler, Gräben etc.) verlaufen. Ggf. sind diese Anlagen so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und Oberflächen-

wie Grundwasser schadlos abgeleitet werden können. Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie Staunässe in den oberhalb liegenden Grundstücken sind zu vermeiden.

Beschluss:

Der Hinweis auf die Notwendigkeit von wasserdichten Wannen bei Kellerausführungen wird als Hinweis in den Bebauungsplan übernommen. Der Hinweis bezüglich der oberflächennahen Geothermie ist in die Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen. Die Hinweise auf evtl. vorhandene Entwässerungsanlagen sind in die Hinweise zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Praktische Denkmalpflege, Nürnberg, Schreiben vom 11.04.2016, Zeichen: P-2016-1157-1_S2

Nach dem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die o.g. Planung kein grundsätzlicher Einwand. Im Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Es wird jedoch darum gebeten, alle an der Bauausführung Beteiligten darauf hinzuweisen, dass evtl. zu Tage tretende Denkmäler oder Funde der Meldepflicht unterliegen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

4. Ingenieur für Tiefbau Wagner, Schreiben vom 12.04.2016, Zeichen Wagner/Weghorn

Das Büro Wagner teilt mit, dass von der Maßnahme folgende vom Büro betreute Projekte betroffen sein können:

1. Ortskanalisation Nankendorf mit Pumpwerk Nankendorf
2. Oberflächenentwässerung Nankendorf
3. Abwasserbehandlungsanlage Buch
4. Überleitung Buch-Hammerbach

Die projektierten Flächen sind bislang wasserrechtlich nicht berücksichtigt. Nach den vorgelegten Unterlagen ist eine Trennkanalisation vorgesehen. Das bestehende Wasserrecht für die Abwasseranlage Buch läuft in den nächsten Jahren aus. Mögliche Anforderungen und Erweiterungen werden im Zuge des neuen Wasserrechts festgelegt. Das Gewerbegebiet kann Auswirkungen auf die Abwasseranlage haben. Im vorliegenden Bericht wird das Oberflächenwasser in den nahe gelegenen Teich Flur-Nr. 887 Gemarkung Hammerbach eingeleitet. Dieser wird bereits zur Einleitung des Einzugsgebiets aus Nankendorf West verwendet. Durch zusätzliche Einleitungen dürfen sich keine negativen Auswirkungen für die Abwasseranlage Nankendorf ergeben. Insbesondere können durch zusätzliche Einleitungen das Entwicklungspotenzial von Nankendorf West eingeschränkt werden. Reservieren für dieses Gebiet werden ggf. beschnitten. Auf das Wasserrechtsverfahren vom 26.02.2014 wird verwiesen.

Die Anschluss- und Überleitungswerte zur Kläranlage Herzogenaurach sind zu überprüfen und ggf. auch vertraglich anzupassen.

Beschluss:

Die abwassertechnischen Grundlagen und Planungen sind begleitend zum Bebauungsplan von einem entsprechenden Fachbüro herzustellen und der Gemeinde zur Beurteilung vorzulegen. Gegebenenfalls sind die vom Ingenieurbüro Wagner geschilderten Genehmigungen anzupassen oder neu zu beantragen. Die Auswirkungen der Einleitung von Oberflächenwasser oder auch von Schmutzwässern in vorhandene Anlagen sind in der Fachplanung zu berücksichtigen und während des Bebauungsplanverfahrens zu erarbeiten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

5. Bund Naturschutz, Gruppe Seebachgrund, Schreiben vom 11.04.2016

Der Bund Naturschutz weist darauf hin, dass bereits im Jahr 2007 der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an der gesamten Landesfläche Bayerns 11,1 % betrug. Seither gehen täglich weitere 18 ha Naturfläche verloren. Auf die letzten acht Jahre hochgerechnet ergibt dies für Bayern den Verlust von über 525 qkm bzw. weitere 0,7 % der Landesfläche. Diese Zahlen gefährden langfristig Bayerns Zukunft. Der Bund Naturschutz fordert daher landesweit die Entscheidungsträger auf, Bayerns Heimatlandschaften zu bewahren und den Flächenverbrauch zu stoppen. Der Bund Naturschutz betont die Bedeutung freier Landschaft sowie der land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Trotz des Ergebnisses der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der Festsetzung von Ausgleichsflächen lehnt der Bund Naturschutz die Inanspruchnahme weiterer Flächen und damit den genannten Bebauungsplan ab.

Stellungnahme der Planer:

Die Gemeinde ist sich ihrer Verantwortung bezüglich des Flächensparens bewusst. In ihren Grundzügen ist die vorliegende Planung daher auch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der bereits an dieser Stelle ein Gewerbegebiet vorsieht. In Teilen weicht sie vom gültigen Flächennutzungsplan ab, weshalb dieser im Parallelverfahren geändert wird (siehe 8. FNP-Änderung). Da die Firma Bucher aus betrieblichen Gründen ein konkretes Interesse an der Bebauung der Fläche und der dadurch erst möglichen Zusammenführung ihrer Betriebsflächen hat, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Nichtausweisung zu einer Aufgabe dieser Absichten führt. Der geplante Betrieb kann aufgrund seiner Lärm- und vor allem Staubemissionen jedoch auch nicht in jeder verfügbaren Gewerbefläche realisiert werden. Grundsätzlich könnte daher die Ausweisung an einer, aus naturschutzfachlicher Sicht, ungünstigeren Stelle erfolgen.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

6. Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 08.04.2016, Zeichen RMF-SG24-8314.01-92-2-2

Die Regierung von Mittelfranken nimmt als höhere Landesplanungsbehörde ausschließlich zu den von ihr zu vertretenden überörtlich raumbedeutsamen Belangen der Raum-

ordnung und Landesplanung Stellung. Das Vorhaben wird geschildert. Es wird darauf hingewiesen, dass der rechtswirksame Flächennutzungsplan für das Gebiet bereits ein Gewerbegebiet vorsieht. Das Vorhaben weicht jedoch in Teilen von diesem ab, sodass eine Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erfolgt. Im Gewerbebetrieb soll einem bereits im Markt Weisendorf ansässigen Erdbaubetrieb die Möglichkeit zur betrieblichen Erweiterung und zur Zusammenfassung der verteilt liegenden Betriebsflächen gegeben werden. Dazu liegt ein Bauantrag vor. Aus Gründen der betrieblichen Abläufe sowie vor dem Hintergrund der von einem Erdbauunternehmen ausgehenden Staub- und Lärmemissionen kann der in den vorliegenden Planunterlagen aufgeführten Begründung, die verteilt liegenden Betriebsflächen zusammenzuführen, gefolgt werden. Dies entspricht dem Grundsatz 5.1 des Landesentwicklungsplans, wonach die Standardvoraussetzungen insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständigen Unternehmen erhalten und verbessert werden sollen. Die weitere Ausweisung des Mischgebiets entspricht dem vorliegenden Gebietscharakter und kann als Bestandsnachführung angesehen werden. Einwendungen aus landesplanerischer Sicht sind nicht zu erheben.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

Nachstehende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Einwendungen erhoben:

- Fischereiverband Mittelfranken e.V., Schreiben vom 14.03.2016: Fischereirechtliche Belange werden nicht berührt.
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 22.03.2016: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.
- Bayernwerk AG, Schreiben vom 23.03.2016: Keine Einwendungen, nur Hinweise zur späteren Erschließung.
- IHK Nürnberg für Mittelfranken, E-Mail vom 05.04.2016: Die IHK begrüßt die Planung, da durch deren Festsetzungen ortsansässigen Unternehmen die Möglichkeit geboten wird, in Nankendorf zu investieren, d.h. Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft können am Ort gehalten werden.
- Gemeinde Heßdorf, Schreiben vom 04.04.2016: Es werden keine Belange der Gemeinde Heßdorf berührt.
- Planungsverband Region Nürnberg, Schreiben vom 11.04.2016: Das Vorhaben ist aus der im Verfahren befindlichen 8. Änderung des FNP entwickelt, gegen die aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen geltend gemacht wurden. Das Planungsvorhaben ist überörtlich nicht bedeutsam.
- Stadt Höchststadt a. d. Aisch, Schreiben vom 21.04.2016: Es werden keine Belange der Stadt Höchststadt a. d. Aisch berührt.
- Gemeinde Großenseebach, Schreiben vom 21.04.2016: Es werden keine Belange der Gemeinde Großenseebach berührt.

Hiervon nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben:

- Ingenieurgesellschaft Baier und Schwarzott
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Bezirk Mittelfranken, Fachberatung für Fischereiwesen
- Stadt Herzogenaurach
- Markt Uehlfeld
- Markt Dachsbach
- Gemeinde Aurachtal
- Gemeinde Gerhardtshofen
- Gemeinde Oberreichenbach
- Landesbund für Vogelschutz
- Handwerkskammer für Mittelfranken

Das Einverständnis zur Änderung des Flächennutzungsplans wird daher vorausgesetzt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BauGB).

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sind keine Hinweise und Anregungen eingegangen.

Beschluss:

zu b)

Nach Einarbeitung der Beschlussergebnisse zu TOP 4a) ist der Entwurf über den Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Planunterlagen liegen während dieser Zeit im Rathaus in Weisendorf aus und können dort zu den Geschäftszeiten eingesehen werden. Die Dauer der Auslegung wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Planentwurf schriftlich vorgebracht werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 18 Nein: 2 Anwesend: 20

Ende der öffentlichen Sitzung: 19:30 Uhr

Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Anschluss an die öffentliche Sitzung von Bürgerinnen und Bürgern gestellten Anfragen an den ersten Bürgermeister und an die Gemeinderatsmitglieder werden beantwortet.

Heinrich Süß
Erster Bürgermeister

Eva Fröhlich
Schriftführung

Kirchliche Nachrichten

Kath. Pfarrgemeinde St. Josef

Samstag, 23. Juli (Tür-Koll. Jugendseelsorge)

13.00 Trauung Sebald Sabrina & Hass Manuel

16.45 **Beichtgelegenheit**

17.00 **Rosenkranzandacht**

17.30 **VAM**, (Pfr.) Gebetsged.

FÜR + Eltern Andreas u. Maria Seitz u. alle + Angeh., Buch

FÜR + Mann u. Vater u. alle verst. Angehörige

Sonntag, 24. Juli – 17. So. im Jahreskreis (Tür-Koll. Jugendseelsorge)

10.30 **Feldgottesdienst** (Pfr./PV) mit Kon-Takt Chor) Gebetsged.

FÜR alle verst. der Fam. Hagen, Zwingel und Schuster

FÜR + Eltern, Schwiegereltern und Großeltern Ingrid u. Josef Dreßel

Dienstag, 29. Juli

SK 9:30 HI. Messe in französischer Sprache

Mittwoch, 27. Juli

14.00 Uhr **Seniorenkreis Sommerfest**

16.30 Seniorengottesdienst (Pfr.)

Donnerstag, 28. Juli

18.00 **HI. Messe**

Freitag, 29. Juli

SK 18.00 HI. Messe, Gebetsged.

FÜR leb. u. verst. Angehörige u. Verw. Dorfstraße 23 anschließend Anbetung

Samstag, 30. Juli

16.45 **Beichtgelegenheit**

17.00 **Rosenkranzandacht**

17.30 **VAM**, (Pfr.) Gebetsged.

FÜR + Mann u. Vater und Angehörige

FÜR + Eltern Barbara u. Jakob Schmidt u. alle + Angeh.

FÜR + Mann u. Vater zum Todestag

FÜR + Eltern Georg u. Katharina Badum, deren Tochter

Judith und Enkel Matthias

FÜR + Eltern u. Großeltern Jakob u. Anna Kreiner u. alle Angehörigen

Sonntag, 31. Juli – 18. Sonntag im Jahreskreis

10.30 **Pfarrgottesdienst** (Pfr.) mit TAUFGED.

Weidner Annika und Hendrik, Geier Isabella

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weisendorf

Freitag, 22.07.2016

Seniorenkreis

Liebe Senioren,

wir laden herzlich ein in den evangelischen Gemeindesaal am **Freitag, den 22.07.2016 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**.

Wir feiern bei Kaffee, Kuchen, Brotzeit und Musik von Herrn Karl Kaiser unser **Sommerfest**.

Auf Ihr Kommen freut sich

Ihr Mitarbeiter-Team

15.00 bis 16.30 Uhr Kindergruppe für 6- bis 10-Jährige, im Gemeindehaus.

Sonntag, 24.07.2016 - 9. Sonntag nach Trinitatis -

Kein Gottesdienst in der Kirche!

Herzliche Einladung zum Gottesdienst um **9.00 Uhr im Festzelt in Buch** (anlässlich des Bulldogtreffens der „Bulldogfreunde Buch“).

11.00 Uhr Taufe Luisa Anna Saumer

Montag, 25.07.2016

17.45 Uhr Posaunenchorprobe für Nachwuchsbläser

19.00 Uhr Posaunenchorprobe

20.00 Uhr Kirchenchorprobe

Dienstag, 26.07.2016

20.00 Uhr Hauskreis „Horizont“.

Thema: „Das kann jeder: Bitte und Fürbitte“.

Kontakt: Fam. Bindner, Tel. 09135/729664

Donnerstag, 28.07.2016

8.15 Uhr Ökumenischer Schulschlussgottesdienst für alle Klassen.

9.30 bis 11.00 Uhr Mutter-Kind-Gruppe „Zwergentreff“ – für Kinder bis 3 Jahre, im Gemeindesaal.

Kontakt: M. Gerdes, Tel. 0176/47368099 und

M. Roberts, Tel. 0176/43693750

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Rezelsdorf

Sonntag, 24.07.2016 - 9. Sonntag nach Trinitatis -

Kein Gottesdienst in der Katharinenkirche!

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kairlindach

Freitag, 22.07.2016

16:30 Uhr FABS für die Kleinen (1. – 3. Kl.)

Sonntag, den 24.07.2016

09:30 Uhr Gottesdienst in Kairlindach

09:30 Uhr Kindergottesdienst mit Picknick am
Kirchweiher für alle Kinder

14:00 Uhr Kapellenkirchweih St. Hubertus in Großenseebach

Dienstag, den 26.07.2016

15:00 Uhr Seniorenkreis in Großenseebach

Donnerstag, den 28.07.2016

20:00 Uhr Kirchenchor-Probe in Kairlindach

Freitag, 29.07.2016

16:30 Uhr FABS für die Großen (ab 4. Kl.)

Kreuz&Quer –

Evangelische Gemeinde Weisendorf

lädt Sie herzlich ein...



Donnerstag, 21. Juli

19:30 bis 21:00 **Teenkreis MaxxLife**

Sonntag, 24. Juli

11:00 **Gottesdienst**

Parallel Kindergottesdienst für Kinder:

von 4-6 Jahren und von 7-12 Jahren

Eltern mit Kindern bis 3 Jahren können den Gottesdienst im Eltern-Kind-Raum verfolgen!

Mittwoch, 27. Juli

9:30 **Müttercafé**

Für Mütter mit Kleinkinder oder ohne Kinder.

Zeit zum Frühstück und Austausch über alles, was uns beschäftigt. Anmeldung erbeten.

Kontakt:

Evangelische Gemeinde Kreuz&Quer

Schlossgartenstraße 2-4; 91085 Weisendorf

Tel: 09135-725322, www.kreuz-quer.com

Vereinsnachrichten

SPD – Ortsverein Weisendorf

Die Ortsvereine des Seebachgrundes, Weisendorf, Großenseebach und Heßdorf laden alle Mitglieder und Freunde herzlich ein zum offenen Austausch beim **Biergartentreff am Freitagabend, 22. Juli 2016 18.00 Uhr in Obermembach Gasthaus Gumbrecht.**

Abfahrt mit dem Fahrrad 17.30 Uhr Mehrzweckhalle, **Mitfahrgelegenheit** im Auto wird bei Bedarf organisiert unter **Tel. 09135 3239** (L. Paulus).

Wir wünschen uns dazu das passende Sommerabendwetter und regen Besuch!

Geschäftsführer Guido Küspert und 1.Vors. Ludwig Paulus

Bulldogtreffen

am 23. und 24.07.2016

in Buch, Denglerweg 1



Samstag 23.Juli 2016

ab 13.00 Uhr Eintreffen der Bulldogs

ab 19.00 Uhr gemütliches Beisammensein
auf dem Festgelände

Sonntag 24.Juli 2016

um 9.00 Uhr Gottesdienst in der Festhalle

anschließend gemütlicher Frühschoppen

ab 12.00 Uhr reichhaltiger Mittagstisch

ab 14.30 Uhr Rundfahrt der Bulldogs

Fladenbrotbäckerei, Hüpfburg, Kaffee und Kuchen an beiden Festtagen. Für das leibliche Wohl sorgt der Party-Service Schorr aus Großenseebach

**Auf Ihr Kommen freuen sich
die Bulldog-Freunde Buch**

Reuther Dorfgemeinschaft e.V.

Die Reuther Dorfgemeinschaft e.V. lädt ein zur „Reuther Weihergaudi“

Wer will mitmachen beim **8ten Fischerstechen**, anlässlich der Reuther Kerwa am Sonntag, den **07. August 2016.**

Kostenlos teilnehmen können Vereine, Gruppen, Firmen und Privatpersonen. Anmeldung bitte umgehend bei Hans Kreiner, Tel: 09135/1087 bzw. Email: h.b.kreiner@t-online.de

Wer mitmacht handelt auf eigenes Risiko. Es wird um den Reuther-Wanderpokal, Gold-, Silber- und Bronzemedailles gekämpft. Jeder Teilnehmer erhält einen Getränke-Gutschein. Das beste Team-Outfit bekommt einen Sonderpreis. Die Siegermannschaft fährt drei Tage nach Berlin.

Folgende Angaben werden benötigt:

Mannschafts- bzw. Bootsname

Name des Stechers (mind. 18 Jahre alt)

Name der beiden Beisitzer

Für welchen Verein oder Gruppe wird gestartet.

Sind Sie dabei und machen mit, bei der spektakulärsten Wassergaudi im Landkreis, dem legendären Wettbewerb im Reuther Moritzweiher bei der Dorfkapelle.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen.
Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Die Reuther Dorfgemeinschaft

ASV Weisendorf e.V.



**Super Party Wochenende
vom 22.07.2016 bis 24.07.2016
Sportlerkerwa beim ASV Weisendorf**

Am Freitag 22.07.2016

Auftakt mit dem Gaudikick
Verschiedene Hobbyteams treten in Turnierform gegeneinander an.
Ab 19.00 Uhr Malleparty im Festzelt mit Danny Malle und Minnie Rock.

Am Samstag 23.07.2016

Jede Menge Turniere von der F – bis zur A Jugend ab 10.00 Uhr
Für leibliches Wohl ist das ganze Wochenende bestens gesorgt.
Auch die Alt-Herren Ü50 und U 50 sind dabei.
Am Abend dann wieder Party mit den Unterbrunner Haderlumpen im Festzelt.

Highlight am Sonntag 24.07.2016

14.00 Uhr ASV Weisendorf Totopokalspiel

Am Sonntag 24.07.2016

Weitere Turniere verschiedener Jugendmannschaften
leckeres Essen, gute Getränke, süße Kuchen und Torten und jede Menge Spaß für Groß und Klein, für Jung und Alt.

Wir freuen uns auf Euch!!!

Dienstag 26.07.2016

18.30 Uhr SV Langensendelbach – ASV Weisendorf 2

Obst- und Gartenbauverein Weisendorf e.V.



OGV Monatstreff

Zum gemütlichen Beisammensein treffen wir uns im Vereinsheim. Jeden letzten Mittwoch im Monat um 19.30 Uhr. Termin: **27.07. 2016**

Die Vorstandschaft

Nächster Termin: 31.08.2016

Öffnungszeiten des Rathauses Weisendorf

Montag und Mittwoch bis Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr

Heimatverein Weisendorf



Weisendorf läuft wieder 31. Hochstraßenlauf 2016

Am Samstag, den 23. Juli veranstaltet der Heimatverein Weisendorf e. V. zum 31. Mal seinen traditionellen Hochstraßenlauf. Hierzu laden wir alle Lauf- und Walkingfreunde – und solche die es vielleicht einmal probieren wollen – sehr herzlich ein. In diesem Jahr findet erstmals ein Schülercup statt, dessen Erlös der "Eiterninitiative krebskranker Kinder Erlangen e.V." zu Gute kommt. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf unserer Webseite www.heimatverein-weisendorf.de.

Start und Ziel des Hochstraßenlaufs befinden sich am Heimatmuseum, Reuther Weg 16 (Ausnahme Bambinilauf).

Die Startzeiten sind:

- Bambinilauf	300 m	12.00 Uhr
- Kinderlauf	1,5 km	12.30 Uhr
- Jugendlauf	4,5 km	12.45 Uhr
- Hobbylauf	4,5 km	12.45 Uhr
- Walking	7,5 km	13.30 Uhr
- Hauptlauf	10,0 km	14.00 Uhr

Eine umfangreiche Tombola lockt mit attraktiven Preisen. Kinder, Schülerinnen und Schüler erhalten Medaillen. Für die schnellste Weisendorferin und für den schnellsten Weisendorfer beim Hauptlauf gibt es einen Sonderpreis. Für die Gewinner des Schülercups winkt ein toller Projekttag, durchgeführt von der PETER BREHM GmbH.

Der Heimatverein freut sich über eine rege Teilnahme.

Nähere Informationen und Anmeldung:

www.heimatverein-weisendorf.de
Rath Günter, Telefon: 09135-729 676
Petter Franz, Telefon: 09132-2809

Anträge auf Feststellung einer Behinderung

finden Sie auf der Homepage www.zbfs.bayern.de

WIR SUCHEN DICH!

Deine Freiwilligen Feuerwehren

Bock auf Feuer und Flamme ohne Kohle?

AUCH IN DEINER NÄHE!

Amt für Freizeit und Kultur

Kontakt und Information:

Amt für Freizeit und Kultur

Markt Weisendorf

Gerbersleite 2

91085 Weisendorf (Rathaus)

Fon: 09135/7120-29/-39

E-Mail: freizeitamt@weisendorf.de

Weitere Infos unter www.weisendorf.de

Sommerferienprogramm

J 2916 Besuch auf dem Erlebnisbauernhof Gumbrecht

01.08.16, 08.45-12.30 Uhr; 9 €; ab 6 J.

J 3016 „Das Feuerherz“ Reise in die Steinzeit; 02.08.16; 07.45-17.00 Uhr, 25 €; zw. 7 und 14 Jahren

J 3116 Kreativ mit alten Jeans

02.08./03.08.16, 5 € (R), zw. 9 und 14 Jahren

J3216 „Als das Mammut zu schwitzen begann“ und Sommerrodeln in Pottenstein,

04.08.16, 08.30-16.30 Uhr, ab 8 Jahren, 12 €

J 3316 Bewegungsbaustelle (TSG 98 e.V.)

04.08.16, 10-12 Uhr, ab 4 Jahren, kostenfrei

J 3416 Frühes Forschen - Tiere des Waldes

05.08.16, 10-12 Uhr, ab 6 Jahren, 10 €

J 3516 Ferienangebot DAV Karate

05.08.16, ab 18 Uhr, ab 6 Jahren, kostenfrei

J 3616 Licht aus- Film ab - Rettet Raffi

05.08.16, ab 18 Uhr, ab 6 Jahren, kostenfrei

J 3716 Modellflugtag Modellflugtag Herzogenaurach

06.08.16, 13.00-16.00 Uhr, ab 6 Jahren, kostenfrei

J 3816 Spielmobil Aktion Rezelsdorf

08.08.16, 09.30-11.30 Uhr, ab 5 J., kostenfrei

J 3916 BUND Naturschutz Ortsgruppe Seebachgrund

08.08.16, 14.00-17.00 Uhr, 6-10 J., kostenfrei

J 4016 Wir backen „Amerikaner“

09.08.16, 09.30-11.30 Uhr, ab 5 J.; 5 €

J 4116 Besuch bei den Wildpferden

10.08.16, 08.45-14.00 Uhr, ab 8 J., kostenfrei

J 4216 Hinter den Kulissen Feuerwehr Erlangen

11.08.16, 08.25-12.50 Uhr, ab 6 J., kostenfrei

J 4316 Foto-Schnipseljagd durch Weisendorf

11.08.16, ab 15 Uhr, ab 6 J., kostenfrei

J 4416 Wir kochen „Käsespätzle“

22.08.16, 09.30-12.00 Uhr, ab 8 J., 5 €

J 4516 Töpfern, 22.08.16, 12.30-14.30 Uhr, ab 6 J., 15€

J 4616 Abendführung Tiergarten Nürnberg; 22.08.16, 12€, 16 € Erw., ab 5 J.

J 4716 Spiele aus der guten alten Zeit

23.08.16, 09-11 Uhr; ab 6 J., kostenfrei

J 4816 Freizeitland Geiselwind

23.03.16, 08.15-18 Uhr, ab 10 J., 34 €

J 4916: Indianertag Oxmox Molox

24.08.16, 9.00-13.00 Uhr, ab 6 J., 5 € (R)

J 5016 Erfahrungsfeld der Sinne,

25.08.16, 7.45-16.45 Uhr, ab 8 J., 15 € (R)

J 5116 Abenteuer Pferd – Indianertag

29.08.16, 9.15-14.45 Uhr, 6-10 J., 20 €

J 5216 Licht aus – Film ab!

29.08.16, 15.30 Uhr Ostwind, 17.15 Uhr Ostwind 2; Ende ca. 19 Uhr, FSK 0, kostenfrei

J 5316 Hinter den Kulissen – Flughafen Nürnberg

30.08.16, 8.45 – 15.30 Uhr, ab 8 J., Gebühr: N.N.

J 5616 Licht aus – Film ab im Jugendtreff Ronja Räubertochter

02.09.16, 18.00 Uhr, ab 6 J., kostenfrei

J 5716 Fossilien

05.09.16, 10.30 – 12.30 Uhr, 7-12 J., 10 €

J 5816 Nach den Sternen greifen – Astronomie zum Anfassen

05.09.16, 14.00-16.00 Uhr, 7-12 J., 10 €

J 5916 Spielmobilaktion Kairindach

06.09.16, 9.00 – 11.30 Uhr, ab 6 J., kostenfrei

J6016 Schnupper Eisstock schießen

06.09.16, 13.30-16.30 Uhr, ab 8 J., kostenfrei

J 6116: Basteln mit Susanne... Türdeko für alle Jahreszeiten

06.09.16, 15.00 – 17.00 Uhr, ab 8 J., 5 €

J 6216: Licht aus – Film ab! Arlo & Spot

07.09.16, ab 10.00 Uhr, ab 6 J., kostenfrei

J 6316: Fahrt ins Legoland Günzburg

08.09.16, 7.00 – 19.00 Uhr, ab 7 J., 35 €

J 6416: (Kinder-) Theater Gruppe (NEUE GRUPPE; Kurs)

26.09.16, ab 17.30 Uhr, ab 8 J., 35 €

Anmeldungen ab sofort im Amt für Freizeit und Kultur!

freizeitamt@weisendorf.de

In den ersten beiden Wochen findet parallel die Ferienbetreuung statt.

Das komplette neue Programm mit allen Fachbereichen und Beschreibungen ist online unter www.weisendorf.de zu finden. Ab vorauss. 25.07.16 auch in gedruckter Form.